

# Extra-Blatt

zu Nr. 17 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt.

Druck von Jul. Gypfel, Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 30. April 1908.

Nr. 291.

## Das Impfgeschäft pro 1908 betreffend.

Indem ich **nachstehend** die diesjährigen Impfpläne des Herrn Kreisarztes Dr. Bloch sowie des Herrn Sanitäts-Rat Dr. Regge veröffentliche, mache ich zugleich auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

Zu der Impfung müssen nach §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 8. April 1874 gestellt werden:

1. Alle Kinder, welche im Jahre 1907 geboren sind;
2. Die Kinder, welche früher geboren aber noch nicht mit Erfolg geimpft sind, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben;
3. Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, der in diesem Jahre das 12. Lebensjahr erreicht, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist;
4. Die Zöglinge, welche im vorigen Jahre das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, deren Impfung aber erfolglos geblieben ist.

Die **Guts- und Gemeindevorsteher** (in der Stadt die Polizeiverwaltung) haben spätestens 3 Tage vor dem Impftermin den beteiligten Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern die Bestellung der Impflinge unter Mitteilung der Zeit und des Ortes der Impfung **aufzugeben**.

Auch sind die **Vorsteher der Schulanstalten** sofort von den einzelnen Impfterminen in Kenntnis zu setzen, damit sie für die Bestellung der impfpflichtigen Zöglinge rechtzeitig Sorge tragen können.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafen bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft (§ 4 des Impfgesetzes vom 8. April 1874). Das Impflokal hat die Gemeinde des Impfortes bereit zu stellen, auch haben die Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß in jedem Impflokal ein Tisch, Tintenfaß und Seife, sowie Handtücher und zwei Waschbecken zur Verfügung des Impfarztes stehen. Von den letzteren dient das eine zum Waschen der Hände des Impfarztes, das andere zum Abwaschen der Arme der Impflinge.

Die **Gastlokale und Schulzimmer**, welche zur Impfung gebraucht werden, müssen ausgeräumt werden, damit Platz gewonnen wird. Auch sind diese Lokale vor dem Impftermin rechtzeitig zu reinigen und naß aufzuwischen und gehörig zu lüften.

Bei kalter Witterung sind die Räume zu heizen.

Der Gemeindevorsteher hat das Impflokal dem Impfarzte bei seinem Eintreffen sofort anzuzeigen. (Hierbei mache ich noch darauf aufmerksam, daß in diesem Jahre **Kutfahrten als neue Impfstation** im Impfbezirk des Sanitätsrats Dr. Regge eingerichtet worden ist.)

Die **Gemeinde- und insbesondere auch die Gutsvorsteher** haben unter allen Umständen sich **persönlich** — und nur im Behinderungsfalle ihre Vertreter — mit der ihren Ort betreffenden Duplikat-Impfliste im Impftermin einzufinden und solange gegenwärtig zu sein, als es der Impfarzt für notwendig hält, um auf Fragen

deselben, wodurch oft viele **Weitläufigkeiten** vermieden werden, **Auskunft zu geben**. Da diese Anordnung im vergangenen Jahre vielfach nicht beachtet ist, **schärfe ich** sie hiermit noch **besonders den Ortsvorstehern mit dem Hinzufügen ein, daß jede Nichtbeachtung streng bestraft werden wird**.

Die Ortsvorsteher haben sowohl bei der Impfung als auch bei der Revision den Impfarzt in der Führung der Impflisten und Ausstellung der Impfscheine zu unterstützen, für die Bestellung der Impflinge, die Vorlegung der ärztlichen Atteste, sofern jene die Pocken überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft sind, Sorge zu tragen und Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Die ersten Lehrer sind verpflichtet, das Duplikat der ihre Schule betreffenden Impfliste dem ersten Lehrer desjenigen Schulortes zuzustellen, in welchem die Impfung vorgenommen wird, und muß der zuletzt gedachte Lehrer mit diesen Duplikaten der Impfung und der Revision beiwohnen, auch den Impfarzt bei Führung der Impfliste und Ausstellung der Impfscheine unterstützen. Ferner wäre es erwünscht, wenn die nicht im Impfort wohnenden Lehrer die Impftermine auch wahrnehmen würden, um bezüglich ihrer Ortschaften dem Impfarzte die nötige Schreibhilfe zu leisten.

In den Impflisten und den Duplikaten werden die Kolonnen 6—19 durch den Impfarzt ausgefüllt und die die Impfung nach den in der Impfliste gemachten Angaben vollzogen ist, von dem Impfarzt und dem Gemeinde-, Guts- oder Schulvorsteher bescheinigt.

Das Duplikat der Impfliste ist mindestens 12 Jahre hindurch sorgfältig aufzubewahren.

Für jeden Impfling wird vom Impfarzte, je nach der Wirkung der Impfung, ein Impfschein ausgestellt. Dieser ist von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern sorgfältig aufzubewahren, damit dadurch auf Erfordern der Nachweis geführt werden kann, daß die Impfung der Kinder erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Wer diesen Nachweis nicht zu führen vermag, wird nach § 14 des betr. Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. bestraft.

**Höheren Orts ist ferner angeordnet, daß den Angehörigen sämtlicher Impf- und Wiederimpflinge ein Druckexemplar, enthaltend die nach der Impfung von den Angehörigen der Erstimpflinge bzw. Wiederimpflinge zu beobachtenden Vorschriften, eingehändigt wird.**

Die **Guts- und Gemeinde-Vorsteher** weise ich an, gelegentlich der Vorladung der Angehörigen der Impflinge je ein Exemplar der „**Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge**“ zuzustellen, dagegen die „**Verhaltensvorschriften für Wiederimpflinge**“ den in ihren Orten wohnenden Lehrern behufs **rechtzeitiger Aushändigung an die Wiederimpflinge bzw. ihre Angehörigen zu übergeben**.

Die erforderlichen Formulare sind von den Herren **Amtsvorstehern**, welchen in den nächsten Tagen eine genügende Anzahl hiervon zugehen wird, **kostenfrei zu beziehen**. Ich erwarte bestimmt die **genaue Beachtung dieser Anordnung**. Säumige Ortsvorsteher werden zur Strafe **gezogen werden**. Die Herren **Amtsvorsteher** er-

suche ich, den Impf- und Revisionsterminen in ihren Bezirken beizuwohnen, im Falle ihrer Behinderung aber dafür Sorge zu tragen, daß der stellvertretende Herr Amtsvorsteher den Termin wahrnimmt.

Die Gendarmen haben den Impfterminen in ihren Bezirken ebenfalls beizuwohnen und für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Schließlich beauftrage ich die Gut- und Gemeinde-Vorsteher den Inhalt dieser Verfügung ihren Eingeseffenen sowie den Herren Lehrern schnelligst bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 27. April 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

**I m p f l a n**  
des Kreisarztes Dr. Bloch für das Jahr 1908.

Nr.	Impfport	Impflokale	Ortschaften, aus denen die Impflinge zu stellen sind	Tag und Stunde		
				der Impfung	der Nachschau	
1	2	3	4	5	6	
1	Gumbinnen	Großer Saal der Volksschule	Die Erstimpflinge von A—F	53	Mittwoch, 6. Mai, vorm. 9 Uhr vorm. 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vorm. 10 Uhr vorm. 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vorm. 11 Uhr	Mittwoch, 13. Mai vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr vorm. 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vorm. 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vorm. 10 Uhr
		Kleiner Saal	" " von G—K	70		
		Großer Saal	" " von L—P	52		
		Kleiner Saal	" " von R—Sch	52		
		Großer Saal	" " von T—Z	31		
			zusammen	258		
2	Kullig- fehmen	Schule Klasse I	Alle Erstimpflinge aus Kulligfehmen, Serpente, Kailen, Szameitschen, Pliden, Marienthal, Naujeningten*)	50	Donnerstag, 7. Mai, mittags 12 Uhr	Donn., 14. Mai, mittags 12 Uhr
		Schule Klasse II	Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Kulligfehmen, Szameitschen	34		
			zusammen	84		
3	August- pönen	Schule	Alle Erstimpflinge aus Dorf und Gut Augustpönen	10	Donnerstag, 7. Mai, nachm. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr	Donn., 14. Mai, nachm. 1 Uhr
		Schule	Alle Wiederimpflinge aus Schule Augustpönen	13		
			zusammen	23		
4	Neston- fehmen	Gasthaus	Alle Erstimpflinge aus Nestonfehmen, Bertallen, Gertchen, Drutischken	25	Donnerstag, 7. Mai, nachm. 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr	Donn., 14. Mai, nachm. 2 Uhr
		Gasthaus	Alle Wiederimpfl. aus Schule Nestonfehmen	6		
			zusammen	31		
5	Grün- weitichen	Gasthaus	Alle Erstimpflinge aus Dorf und Domäne Grünweitichen, Jodkühnen mit Alt Grünwalde, Ribbinnen, Schwiagseln, Budkedschen, Szurgupchen	44	Donnerstag, 7. Mai, nachm. 3 Uhr	Donn., 14. Mai, nachm. 3 Uhr
		Gasthaus	Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Ribbinnen, Schwiagseln, Budkedschen	30		
			zusammen	74		
6	Warschlegen	Gasthaus	Alle Erstimpflinge aus Warschlegen, Rudbardhen, Sodehnen, Mattischfehmen, Karbiamupchen	25	Donnerstag, 7. Mai, nachm. 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr	Donn., 14. Mai, nachm. 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr
		Gasthaus	Alle Wiederimpflinge aus den Schulen, Warschlegen, Sodehnen, Mattischfehmen, Karbiamupchen	28		
			zusammen	53		
7	Gr. Baittschen	Gasthaus	Alle Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Baittschen	14	Sonntag, 9. Mai, vorm. 8 Uhr	Sonnab., 16. Mai, vorm. 8 Uhr
		Gasthaus	Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. und Kl. Baittschen	9		
			zusammen	23		
8	Szirgu- pönen	Gasthaus	Alle Erstimpflinge aus Dorf und Gut Szirgupönen, Jodklaufen, Sodiehlen, Jonasthal, Werdeln, Guddin	40	Sonntag, 9. Mai, vorm. 9 Uhr	Sonnab., 16. Mai, vorm. 9 Uhr
		Schule	Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Szirgupönen, Sodiehlen, Jonasthal	28		
			zusammen	68		

\*) Es ist Naujeningten aus dem Bezirk des Herrn Dr. Regge zugenommen.

Ab. Nr.	Impfport	Impflocal	Ortschaften,	Tag und Stunde	
			aus denen die Impflinge zu stellen sind	der Impfung	der Nachschau
1	2	3	4	5	6
9	Grünhaus	Schule Schule	Alle Erstimpflinge aus Grünhaus, Egheln, Bahnhof Tratehnen, Badledimm 20 Alle Wiederimpflinge aus Schule Grünhaus 14 zusammen 34	Sonnabend, 9. Mai vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr	Sonnab., 16. Mai, vorm. 10 Uhr vorm. 10 Uhr
10	Büspern	Gasthaus Gasthaus	Alle Erstimpflinge aus Dorf und Gut Büspern nebst Vorwerk Kl. Büspern, Neu-Sorge, Schorschienen, Pabbeln 31 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Büspern, Schorschienen, Pabbeln 22 zusammen 53	Sonnabend, 9. Mai vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr	Sonnab., 16. Mai, vorm. 11 Uhr vorm. 11 Uhr
11	Tublaufen	Gasthaus Gasthaus	Alle Erstimpflinge aus Tublaufen und Schröterlaufen 10 Alle Wiederimpflinge aus Schule Tublaufen 6 zusammen 16	Sonnabend, 9. Mai, nachm. 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachm. 12 $\frac{1}{2}$ Uhr	Sonnab., 16. Mai, mittags 12 Uhr mittags 12 Uhr
12	Stannaitischen	Gasthaus Schule I. Klasse Gasthaus	Alle Erstimpflinge aus Dorf und Domäne Stannaitischen, Freudenhoch, Dorf und Domäne Kampischkehmen, Sabadubhnen 47 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Stannaitischen, Kampischkehmen, Sodeiten, Lufchen 51 Alle Erstimpflinge aus Purpesseln, Sodeiten, Lufchen 43 zusammen 141	Montag, 18. Mai, vorm. 8 Uhr vorm. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm. 9 Uhr	Montag, 25. Mai, vorm. 8 Uhr vorm. 8 Uhr vorm. 8 Uhr
13	Kl. Berischkurren	Schule Schule	Alle Erstimpflinge aus Kl. und Gr. Berischkurren 10 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Kl. und Gr. Berischkurren 12 zusammen 22	Montag, 18. Mai, vorm. 10 Uhr vorm. 10 Uhr	Montag, 25. Mai, vorm. 9 Uhr vorm. 9 Uhr
14	Gerwischkehmen	Gasthaus Bez I Gasthaus Bez II Gasthaus Bez II	Alle Erstimpflinge aus Gerwischkehmen Dorf und Gut, Kafenowäken, Esheringten, Sampowen, Dorf und Gut Wilpischen, Tzulkimmen mit Noß 39 Alle Erstimpflinge aus Bibehlen, Dorf und Gut Bötischkehmen, Schmulkehmen, Wallehlischen, Laugallen 23 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Gerwischkehmen, Bötischkehmen, Wallehlischen, Kafenowäken, Esheringten 43 zusammen 105	Montag, 18. Mai, vorm. 11 Uhr vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags 12 Uhr	Montag, 25. Mai, vorm. 10 Uhr vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
15	Fischdaggen	Gasthaus Gasthaus	Alle Erstimpflinge aus Fischdaggen, Kaimelau, Jodupchen, Jodfleidhen, Dorf und Gut Rudupönen, Semfuhnen, Rubbeln, Schlappaden, Florkehmen mit Verhienen, Norbuden 39 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Fischdaggen, Kaimelau, Florkehmen, Rudupönen, Rubbeln 44 zusammen 83	Montag, 18. Mai, nachm. 1 $\frac{1}{2}$ Uhr nachm. 2 Uhr	Montag, 25. Mai, mittags 12 Uhr nachm. 1 Uhr
16	Gr. Gaudischkehmen	Gasthaus Wrongovius Schule	Alle Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Gaudischkehmen, Dorf u. Gut Uhpönen, Bendrinnen 33 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Groß-Gaudischkehmen und Bendrinnen 19 zusammen 52	Montag, 18. Mai, nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr	Montag, 25. Mai, nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr
17	Stobriden	Schule Schule	Alle Erstimpflinge aus Stobriden, Stannen, Gut Birnehlen, Littnaggen, Plimballen, Gut Kl. Mixeln 9 Alle Wiederimpflinge aus Schule Stobriden 7 zusammen 16	Mittwoch, 20. Mai, vorm. 8 Uhr vorm. 8 Uhr	Mittwoch, 27. Mai, vorm. 8 Uhr vorm. 8 Uhr

Nr.	Impfort	Impflocal	Ortschaften,	Tag und Stunde		
			aus denen die Impflinge zu stellen sind	der Impfung	der Nachschau	
1	2	3	4	5	6	
18	Gr. Wersmeningfen	Schule	Alle Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Wersmeningfen, Schillingenfen, Gut Grünwalde	20	Mittwoch, 20. Mai, vorm. 9 Uhr	Mittwoch, 27. Mai, vorm. 9 Uhr
		Schule	Alle Wiederimpflinge aus Schule Gr. Wersmeningfen	10		
			zusammen	30		
19	Gr. Wüchteden	Gasthaus John	Alle Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Wüchteden, Rosenfelde, Lohdimmern, Grünheide	19	Mittwoch, 20. Mai, vorm. 10 Uhr	Mittwoch, 27. Mai, vorm. 10 Uhr
		Gasthaus "	Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. Wüchteden, Lohdimmern, Rosenfelde	24		
			zusammen	43		
20	Judschen	Gasthaus Simhuber	Alle Erstimpflinge aus Judschen, Gr. und Kl. Mireh mit Ausschluß des Vorwerkes Wingenenfen, Purwien, Lampjeden	14	Mittwoch, 20. Mai, mittags 12 Uhr	Mittwoch, 27. Mai, vorm. 11 1/2 Uhr
		Gasthaus Simhuber	Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Judschen und Mireh	21		
			zusammen	35		

### S u p p l a n

des Impfarztes Sanitätsrat Dr. Regge für das Jahr 1908.

1	Gumbinnen	Cecilien-Schule	Wiederimpflinge	42	11. Mai 10 1/4 U. B.	18. Mai 10 1/4 U. B.
		Höh. Pr.-Döchtich.	"	8		
		Friedrich-Schule	"	57		
		Volksschule	"	157		
		Aula, Zeichensaal, Aula		zusammen		
2	Norutschatschen	Schule Kl. I—III	Alle Erstimpflinge aus Norutschatschen	107	11. Mai 4 1/2 U. N.	18. Mai 4 1/2 U. N.
		Klasse II	Alle Wiederimpflinge aus der Schule Norutschatschen	77		
			zusammen	184		
3	Preußischen	Schule Klasse I	Alle Erstimpflinge aus Friedrichsfelde, Lasdinehlen, Marpgallen, Preußischen, Sadweitschen	52	12. Mai 1 U. M.	19. Mai 1 U. M.
		Klasse II	Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Packulaufen, Preußischen, Sadweitschen	29		
			zusammen	81		
4	Kuttuhnen	Gasthaus	Alle Erstimpflinge aus Kuttuhnen, Stardupchen, Stulgen, Thuren, Wilkoschen	24	14. Mai 8 U. Mg.	21. Mai 8 U. Mg.
		Gasthaus	Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Thuren und Wilkoschen	17		
			zusammen	41		
5	Gerwischen	1. Schule	Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Gerwischen, Kallnen, Szublaufen	22	14. Mai 8 1/4 U. B.	21. Mai 8 1/4 U. B.
		2. Gasthaus	Alle Erstimpflinge aus Arweningfen, Balberdhen, Budweitschen, Dauginten, Gerwischen, Kallnen, Lujicken, Mechteningfen, Pagramutschen, Stripitschen, Szublaufen, Szemlaufen, Wilten	30		
			zusammen	52		
6	Kemmersdorf	Schule Klasse I	Alle Erstimpflinge aus Adomlaufen, Austinehlen, Augionehlen, Budballen, Eggelaufen, Eberischen, Gandertehmen, Gerschwillaufen, Heinrichsdorf, Kaimelswerder, Kialufehmen, Kollatischen, Kemmersdorf, Pennacken, Reckeln, Wandlaufen	51	14. Mai 10 U. B.	21. Mai 9 U. B.
		Klasse II	Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Adomlaufen, Kialufehmen, Kollatischen, Kemmersdorf	48		
			zusammen	99		

Stb. Nr.	Impfport	Impftotal	Ortschaften,	Tag und Stunde	
			aus denen die Impflinge zu stellen sind	der Impfung	der Nachschau
1	2	3	4	5	6
7	Groß-Pruschillen	Schule	Alle Erstimpflinge aus Abschereningenten, Groß und Klein Dagen, Dagehmen, Krauleidßen, Gr. und Kl. Pruschillen, Spiroteln, Wertheim 24 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Groß Dagen, Krauleidßen, Kl. Pruschillen 20 zusammen 44	14. Mai 11 1/2 U. N.	21. Mai 9 3/4 U. N.
8	Szuskehmen	Gasthaus Schwarz	Alle Erstimpflinge aus Jäcklein, Kieselkehmen, Kießeln, Norzallen, Szuskehmen, Rahnen, Tütteln 27 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Kieselkehmen, Szuskehmen 20 zusammen 47	14. Mai 1 U. N.	21. Mai 11 U. N.
9	Buylien	1. Gasthaus (2 Zimmer) 2. Schule	Alle Erstimpflinge aus Buylien, Didsiddern, Ernstberg, Girnen, Judnischten, Karlkienen, Alt und Neu-Waggunischten, Marienhöhe, Wusterwitz, Jogelehnen 52 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Buylien, Judnischten, Girnen, Waggunischten, Wusterwitz 42 zusammen 94	16. Mai 2 U. N.	23. Mai 2 U. N.
10	Walterkehmen	1. Schule Klasse I 2. Klasse II	Alle Erstimpflinge aus Austinlauten, Willfallen, Praxlauten, Schmulken, Gr. und Kl. Teltjehmen, Sameluden, Walterkehmen 63 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Praxlauten, Schmulken, Walterkehmen 37 zusammen 100	16. Mai 4 U. N.	23. Mai 3 1/4 U. N.
11	Schestoden	Schule	Alle Erstimpflinge aus Jodeln, Jodßen, Magutkehmen, Hödßen, Schestoden 20 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Magutkehmen und Schestoden 22 zusammen 44	16. Mai 5 1/2 U. N.	23. Mai 4 U. N.
12	Brakupönen	Gasthaus Rammojer (Saal)	Alle Erstimpflinge aus Depot und Dorf Brakupönen, Corellen, Ringsimmen, Starcupönen, Wannagupchen 47 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Brakupönen und Wannagupchen 27 zusammen 74	20. Mai 1 U. N.	27. Mai 1 U. N.
13	Niebudßen	Schule Klasse I Klasse II	Alle Erstimpflinge aus Antfirgeßern, Ballieren, Bumbeln, Bleden, Carmohnen, Lenglauten, Martischen, Niebudßen, Springen, Warfallen, Worupönen 48 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Antfirgeßern, Bleden, Carmohnen, Niebudßen, Springen 53 zusammen 101	20. Mai 2 1/2 U. N.	27. Mai 2 U. N.
14	Groß Cannapinnen	Gasthaus (2 Zimmer)	Alle Erstimpflinge aus Blumberg, Gr. und Kl. Cannapinnen, Guddatschen, Skroblienen, Schmilgen, Schunkern, Waiwern, Warnehlen 26 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Guddatschen und Waiwern 22 zusammen 48	20. Mai 3 3/4 U. N.	27. Mai 2 1/2 U. N.
15	Packallnischten	Schule Klasse I Klasse II	Alle Erstimpflinge aus Antbrakupönen, Bersteningten, Chorbuden, Johannisthal, Klampupönen, Kutten, Krausenwalde, Karlswalde, Packallnischten, Rudstannen, Samohlen, Tullkinnen, Ußballen, Wilkehen 53 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Kutten, Packallnischten, Rudstannen, Ußballen 39 zusammen 92	20. Mai 4 3/4 U. N.	27. Mai 3 1/4 U. N.
16	Rohrfeld	Schule	Alle Erstimpflinge aus Dorf und Gut Rohrfeld 10 Alle Wiederimpflinge aus der Schule Rohrfeld 8 zusammen 18	20. Mai 6 1/2 U. N.	27. Mai 5 U. N.

**Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.**

§ 1.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfsblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ist es zulässig die gedruckten Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Ausdruck gelangt sind.

§ 2.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfsarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind, oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Wartesaales vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfsarzte für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhilfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5.

Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6.

Man verhüte tunlichst, daß Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Rebaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.

§ 8.

Ist ein Impfslichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfsarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpft oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit tunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittlungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ist über solche Vorkommnisse mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde **sofort** anzuzeigen.